

Infoblatt Sekundärverpackung

Bei den von uns hergestellten Verpackungen/Kartonagen handelt es sich ausnahmslos um Sekundärverpackungen.

Zwischen der Verpackung und dem Füllgut können Wechselwirkungen wie Migration (Wanderung), Permeation (Durchdringung), Abklatschen und Stoffübertragung über die Gasphase stattfinden.

Wenn keine Lebensmittelunbedenklichkeitsbescheinigung der kompletten Verpackungseinheit vorliegt, muß das Lebensmittel/Füllgut immer mit einer zusätzlichen Primärverpackung ausgestattet sein, die gemäß dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.1935/2004 des Europäischen Parlamentes, einer funktionalen Barriere (z.B aus Alu,PET-Folie o.ä.) entspricht.

Ein Übergang von Kontaminaten auf Lebensmittel kann unter ganzheitlicher, materialbezogener Betrachtung mittels gezielter Gestaltung der Verpackung minimiert werden. Dabei sind auch die Lagerzeit und die Lagertemperatur zu berücksichtigen. Bei der Erlangung des erforderlichen Gutachtens zur Unbedenklichkeit auf Basis EN 45011 durch z.B. die ISEGA sind wir Ihnen gern behilflich.

Grundsätzlich drucken wir Ihre Verpackung mit migrationsarmen Farben und Lacken, deren eventuelle Migration unter den gültigen Grenzwerten liegt.

Durch den Einsatz spezieller Frischfaserkartonsorten kann unser Produkt auch direkt als Transportverpackung (zeitlich begrenzter Kontakt) ohne funktionelle Barrieremaßnahmen, eine Anwendung finden.

Fragen sie uns, wir beraten Sie gern.